

## Lastprofilverfahren/ Prognose

1. Das Lastprofilverfahren erfolgt nach Maßgabe des § 12 StromNZV, der folgenden Wortlaut hat:

### „§ 12

#### Standardisierte Lastprofile

(1) Die Betreiber von Elektrizitätsverteilernetzen haben für die Abwicklung der Stromlieferung an Letztverbraucher mit einer jährlichen Entnahme von bis zu 100.000 Kilowattstunden vereinfachte Methoden (standardisierte Lastprofile) anzuwenden, die eine registrierende Lastgangmessung nicht erfordern. Die Betreiber von Elektrizitätsverteilernetzen können in begründeten Fällen Lastprofile auch für Verbrauchsgruppen mit einer jährlichen Entnahme festlegen, die über den in Satz 1 genannten Wert hinausgehen.

(2) Standardisierte Lastprofile müssen sich am typischen Abnahmeprofil jeweils folgender Gruppen von Letztverbrauchern orientieren:

1. Gewerbe;
2. Haushalte;
3. Landwirtschaft;
4. Bandlastkunden;
5. unterbrechbare Verbrauchseinrichtungen;
6. Heizwärmespeicher.

Die Grenzen für die Anwendung von standardisierten Lastprofilen sind auf alle Letztverbraucher einer Lastprofilgruppe gleichermaßen anzuwenden. Der Netznutzer ist berechtigt, mit dem Betreiber von Elektrizitätsverteilernetzen eine niedrigere Grenze zu vereinbaren.

(3) Betreiber von Elektrizitätsverteilernetzen sind verpflichtet, einen Differenzbilanzkreis zu führen, der ausschließlich die Abweichungen der Gesamtheit der Letztverbraucher mit einer jährlichen Entnahme von bis zu 100.000 Kilowattstunden oder einer individuell festgelegten anderen Grenze nach den Absätzen 1 und 2 von dem prognostizierten Verbrauch dieser Letztverbraucher erfasst. In dem Differenzbilanzkreis dürfen keine Letztverbraucher bilanziert werden. Die Betreiber von Elektrizitätsversorgungsnetzen sind verpflichtet, die Ergebnisse der Differenzbilanzierung jährlich auf ihrer Internetseite zu veröffentlichen. Von der Verpflichtung nach Satz 1 sind Netzbetreiber ausgenommen, an deren Verteilernetz weniger als 100.000 Kunden unmittelbar oder mittelbar angeschlossen sind.“

Sofern die Regulierungsbehörde gemäß § 27 Abs. 3 StromNZV von § 12 Abs. 1 Satz 1 StromNZV im Einzelfall abweichende Grenzwerte für standardisierte Lastprofile festlegt, teilt der Netzbetreiber dies dem Netzkunden unverzüglich mit.

2. Zur Ermittlung der ¼-h-Leistungsmittelwerte bei Entnahmestellen ohne registrierende ¼-h-Leistungsmessung verwendet der Netzbetreiber die normierten VDEW-Lastprofile mit ¼-h-Leistungsmittelwerten. Davon sind insbesondere umfasst:
- Daten zur Behandlung von Entnahmestellen ohne ¼-h-Leistungsmessung in elektronischer Form:
    - Typtageeinteilung und Feiertagszuordnung
    - Saisondefinition
    - Lastprofile je Kundengruppe und Typtag gemäß § 12 Abs. 2 StromNZV
    - Anteilsfaktoren je Kundengruppe und Typtag (z-Matrix).

3. Die Ermittlung der ¼-h-Leistungsmittelwerte bei Entnahmestellen ohne registrierende ¼-h-Leistungsmessung erfolgt nach dem

synthetischen (nachfolgend 4.)

erweiterten analytischen Verfahren (nachfolgend 5.).

Der Netzbetreiber kann einen Wechsel, eine Modifikation des Verfahrens oder Anpassungen einzelner Lastprofile vornehmen. Dies ist dem Netzkunden schriftlich mit einer Frist von drei Monaten zum Monatsende anzuzeigen. Änderungen der Zuordnung von Lastprofilen zu einzelnen Entnahmestellen teilt der Netzbetreiber mit einer Frist von einem Monat zum Wirksamwerden der Änderung als Stammdatenänderung im von der Regulierungsbehörde vorgegebenen Format mit, bis zum Vorliegen des Formats elektronisch im marktgängigen Excelkompatiblen CSV-Format der Best-Practice-Empfehlung „Datenformate und Vorlagen von Originaldokumenten – Mit Schnittstellenbeschreibung“ (Fassung vom 24.09.2003).

4. Synthetisches Verfahren

Beim synthetischen Verfahren werden die Lastprofile für Kundengruppen, Typtage und Saisonzeiten nach Maßgabe des § 12 Abs. 2 Satz 1 und 2 StromNZV definiert. Die ¼-h-Leistungsmittelwerte der Lastprofile sind danach ausgelegt, dass sich bei Anwendung auf alle Tage des Jahres ein Energieverbrauch von etwa 1.000 kWh ergibt.

- a) Für jede Entnahmestelle erfolgt die Bestimmung der ¼-h-Leistungsmittelwerte auf Basis des zugewiesenen Lastprofils und des nach Maßgabe von § 13 Abs. 1 StromNZV Strom geschätzten Jahresenergieverbrauchs.
- b) Für jeden Netzkunden ergibt sich je Kundengruppe bezogen auf den normierten Jahresenergieverbrauch von 1.000 kWh ein Skalierungsfaktor aus der Summe des geschätzten Jahresenergieverbrauchs der Entnahmestellen seiner Kunden in dieser Kundengruppe.

- c) Die abrechnungsrelevanten ¼-h-Leistungsmittelwerte der Entnahmestellen je Kundengruppe ergeben sich durch Multiplikation des Lastprofils mit dem Skalierungsfaktor und gegebenenfalls dem Dynamisierungsfaktor.

## 5. Analytisches Verfahren

Das analytische Verfahren wird als erweitertes analytisches Lastprofilverfahren angewendet.

Zur Abwicklung des erweiterten analytischen Verfahrens stellt der Netzbetreiber dem Netzkunden Prognose- und Kontrolldaten vor Inbetriebnahme des Verfahrens, spätestens aber 10 Werktage vor Beginn der Netznutzung, elektronisch im Excel-kompatiblen CSV-Format zur Verfügung und teilt ihm den auf 1000 kWh/a normierten Restlastanteil der vergangenen 12 Monate je Kundengruppe mit. Der auf 1000 kWh/a normierte Restlastanteil kann zur Verfügung gestellt werden, wenn das erweiterte analytische Lastprofilverfahren mindestens 12 Monate zur Anwendung gekommen ist.

Eine detaillierte Beschreibung der Verfahren ist in den VDEW-Materialien M-23/2000, "Umsetzung der analytischen Lastprofilverfahren – Step by step" gegeben.

## 6. Prognose über den Jahresverbrauch

- a) Für jede Lastprofilentnahmestelle legt der Netzbetreiber eine Prognose über den Jahresverbrauch, i. d. R. auf Basis des Vorjahresverbrauches, fest und teilt diese dem Netzkunden mit. Der Netzkunde kann unplausiblen Prognosen widersprechen und dem Netzbetreiber eine eigene Prognose unterbreiten. Kommt keine Einigung zustande, legt der Netzbetreiber die Prognose über den Jahresverbrauch fest.
- b) Die Prognose über den Jahresenergieverbrauch einer Entnahmestelle wird nach erfolgter Ablesung innerhalb eines Monats nach der Übermittlung des Zählerstandes durch den Netzbetreiber angepasst. Satz 2 und 3 von Ziffer 6 lit a) gelten entsprechend. Die Mitteilung erfolgt unter Verwendung des von der Regulierungsbehörde vorgegebenen Formats; bis zum Vorliegen des Formats elektronisch im Excel-kompatiblen CSV-Format. Die Anpassung wird ab dem folgenden Monat berücksichtigt und entsprechend in die Zuordnungsliste aufgenommen, die am 16. Werktag eines Monats versandt wird. In begründeten Ausnahmefällen kann die Jahresverbrauchsprognose vom Netzkunden und dem Netzbetreiber einvernehmlich auch unterjährig angepasst werden.